

Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einem neuen Berufsbildungsgesetz

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Tatsache, dass versucht wurde, dieses Bundesgesetz im Sinne eines möglichst allgemein formulierten Rahmengesetzes zu formulieren. Das bedeutet andererseits, dass wichtige Regelungen in die Verordnung einfliessen werden. Wir erachten es deshalb als unabdingbar, dass auch die entsprechende Verordnung in die Vernehmlassung geschickt wird.

2. Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Grundsatz

Abs. 1: Die Berufsverbände sollten, gemessen an ihrer traditionell grossen Bedeutung im Bildungsbereich, namentlich genannt werden.

*Änderungsantrag: neu: Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen, **Berufsverbänden** und weiteren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt sowie anderen Anbietern der Berufsbildung.*

Art. 3 Ziele und Zwecke

Eines unserer Hauptanliegen ist immer wieder die Anerkennung der Gleichwertigkeit von rein schulischen und beruflichen Bildungswegen. Lit. c nimmt mit dem Begriff Durchlässigkeit dieses Anliegen zwar auf, doch ist es u.E. noch ungenügend.

*Änderungsantrag: Lit. c neu: Die Durchlässigkeit sowie **die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungen und Abschlüssen** innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen;*

Art. 4 Entwicklung der Berufsbildung; Berufsbildungsforschung

Abs. 2: Wir befürworten die Möglichkeit bei Pilotversuchen von den Gesetzesbestimmungen abweichen zu können, wird befürwortet.

Nicht nur die Auszubildenden, sondern auch die Lehrbetriebe dürfen dabei nicht mit wesentlichen zusätzlichen Pflichten belastet werden.

*Änderungsantrag: Abs.2: Dabei dürfen keine wesentlichen zusätzlichen Pflichten und keine Nachteile für die **Lehrbetriebe** und für die zu Bildenden eingeführt werden.*

Art. 6 Förderung der Durchlässigkeit; Anrechnung von Lernleistungen

Obwohl dieser Artikel eine teilweise Wiederholung von Art. 3 lit. c darstellt, wird er begrüsst. Er muss aber in der gleichen Form wie Art. 3 lit. b ergänzt werden. Hinzu kommt, dass in der Verordnung die „anderweitig erbrachten Lernleistungen“ klar definiert werden müssen.

*Änderungsantrag: neu: Abs. 1 und 2..... die Durchlässigkeit **sowie die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungen und Abschlüssen** zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen....*

Art. 7 Verhältnis zu privaten Anbietern

Der Bund darf weder in ungerechtfertigter noch in gerechtfertigter Weise private Anbieter benachteiligen. Dies gilt insbesondere im Weiterbildungsbereich, in welchem öffentliche Anbieter durch „quersubventionierte Angebote“ marktverzerrend wirken. Entscheidend muss sein, dass sowohl öffentliche wie auch private Anbieter über die nötige Qualität verfügen.

*Änderungsantrag: Abs. 1: Neu: Massnahmen nach diesem Gesetz werden so ausgestaltet, dass **zwischen staatlichen und privaten Anbietern keine Wettbewerbsnachteile bestehen**.*

Art. 10 Aufsicht

Eine Aufsicht umfasst weder die Beratung noch die Koordination. Abs. 2 ist deshalb wie folgt umzuformulieren:

Änderungsantrag: neu:

a. ...

b.

c. Die Einhaltung des Lehrvertrags.

Abs. 3: Der Kanton ist verantwortlich für die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien sowie für die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten.

Art. 11 Vorschriften

Abs. 1: Auch wenn in verschiedenen Berufen Anpassungen etwas länger dauern können, darf es nicht Sache des Bundesamtes sein, ohne Zustimmung der verantwortlichen Organisationen selbst aktiv zu werden.

*Änderungsantrag: streichen: **Nötigenfalls wird er von sich aus tätig.***

Abs. 3: Da die berufspraktische Bildung künftig nicht nur die Anlehren, sondern auch die 2-jährigen Lehren und andere Ausbildungen abdecken soll, muss sie gleich gehandhabt werden wie die Berufslehre.

*Änderungsantrag: neu **Auf Antrag der zuständigen Organisationen erlässt und ändert das Bundesamt die Vorschriften über die berufspraktische Bildung. Dabei***

sollen auch die individuellen Bedürfnisse der zu bildenden Personen berücksichtigt werden können.

Art. 13 Bekämpfung von Ungleichgewichten auf dem Berufsbildungsmarkt

Eine solche Bestimmung gehört nicht in ein neues Berufsbildungsgesetz. Insbesondere kann es nicht Sache des Bundesrates sein, per Gesetz einzugreifen. Wenn überhaupt, genügen die bis anhin getroffenen dringlichen Bundesbeschlüsse und diese müssen zwingend in Absprache mit der Wirtschaft und den Kantonen getroffen werden.

*Änderungsantrag: **Ganzer Artikel streichen.***

Art. 17 Aufgaben der Berufsschule

Abs. 1: Die Betonung des eigenständigen Bildungsauftrages sowie die Zentrumsfunktionen sind unseres Erachtens nicht passend formuliert. Einerseits geht der eigenständige Bildungsauftrag vor allem im Bereich der Weiterbildung (Abs. 3) zu weit, ist dies doch eine Hauptaufgabe der privaten Anbieter und andererseits ist die Zentrumsfunktion gerade im Hinblick darauf, dass auch überregionale Lösungen angestrebt werden sollten, zu einschränkend.

*Änderungsantrag: neu **Die Berufsschule ist ein örtliches regionales oder überregionales Zentrum der Berufsbildung.** Sie vermittelt den obligatorischen und freiwilligen beruflichen und allgemein bildenden Unterricht.*

Abs. 3: Wie oben erwähnt, ist die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung in erster Linie Sache der privaten Anbieter.

*Änderungsantrag: neu Die Berufsschule **kann** Lehrveranstaltungen im Bereich der höheren Berufsbildung **anbieten.***

Art. 19 Überbetriebliche Kurse

Abs. 4: Die Kosten dieser Kurse sollten durch Subventionen und Kursgebühren gedeckt werden können. Ebenso müsste eine explizite Förderung durch Bund und Kantone zusätzlich noch vorgesehen werden.

*Änderungsantrag: **Die Kurse werden durch Beiträge der öffentlichen Hand und durch Kursgebühren finanziert, die vom Lehrbetrieb erhoben werden.***

Neu Abs. 5: Bund und Kantone fördern diese Kurse.

3. Abschnitt Berufsbildung in der Berufsfachschule

In diesem Abschnitt müssen neben den neuen Berufsfachschulen auch die Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen wieder aufgenommen werden. Eine Vermischung dieser drei Institutionen darf es nicht geben.

Der Abschnitt müsste deshalb wie folgt heissen:

3. Abschnitt Berufsbildung in Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen und weiteren Berufsfachschulen

Dann müsste die Begriffe der Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen aufgeführt werden:

Art. .. Lehrwerkstätten

Die berufliche Grundbildung kann, wo nicht anders möglich, durch die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden. Diese erteilt neben der praktischen Ausbildung auch den beruflichen Unterricht. Es gilt das Ausbildungsreglement des entsprechenden Berufes.

Art. ...Handelsmittelschulen

Die Grundbildung kann ebenfalls in einer öffentlichen oder privaten Handelsmittelschule vermittelt werden, die vom Bund anerkannte Abschlussprüfungen durchführt.

Erst nach diesen beiden bekannten Institutionen kämen der neue Begriff der Berufsfachschulen zum Zug:

Art. ... Berufsfachschule

Begriff und Gegenstand

Die Berufsfachschule besteht aus allgemeinbildendem und fachlichem Unterricht in der Schule sowie aus einem ergänzenden oder integrierten Praktikum in einem Betrieb.

Die Berufsfachschulen dürfen aber unter keinen Umständen zur Konkurrenzierung der Meisterlehre führen. Besteht in einem Beruf ein Berufsverband, ist deshalb eine Berufsfachschule nur in Absprache mit diesem Berufsverband überhaupt zu errichten und der **Inhalt der Ausbildung durch diesen Berufsverband festzulegen**. Hinzukommt, dass nach dem heute geltenden Art. 41 Abs. 2 BBG Personen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht. Damit dies auch im neuen Gesetz möglich ist und private Berufsfachschulen weiterhin die Möglichkeit haben, dass ihre Abschlussprüfungen staatlich anerkannt sind, braucht es folgende Formulierung:

*Änderungsantrag: Abs. 1: Der Kanton kann Berufsfachschulen führen. **Bestehen in einer Berufstätigkeit bereits Berufsverbände, sind die Ausbildungsinhalte mit diesen abzusprechen oder die Führung solcher Schulen durch diese zu ermöglichen.***

Neu: Abs. 4 Das Bundesamt kann auf Antrag eines Kantons die Abschlussprüfungen privater Berufsfachschulen anerkennen.

Neu: Abs. 5 Absolventen nicht anerkannter Berufsfachschulen können gemäss Art. 37 zu den Lehrabschlussprüfungen zugelassen werden.

4. Abschnitt Berufspraktische Bildung

Auch wenn die Idee, die Anlehre mit einem anerkannten Abschluss aufzuwerten, sinnvoll und die Abschaffung zweijähriger Lehren aus Prestige Gründen zwar verständlich ist, kann die Einführung einer berufspraktischen Bildung mit Attest in der vorgeschlagenen Form in keiner Weise befriedigen. Eine klare Differenzierung zwischen Ausbildungsgängen für Personen mit Lernschwierigkeiten und Ausbildungsgängen mit berufspraktischem Schwergewicht ist unumgänglich.

Was die Ausbildungsinhalte anbetrifft, gilt auch hier, dass die zuständigen Berufsverbände, bzw. Bildungsorganisationen für die Festlegung verantwortlich sein müssen.

Art. 28 Begriff und Gegenstand (höhere Berufsbildung)

Abs. 1: Wenn wir schon von Gleichwertigkeit bzw. Durchlässigkeit sprechen, muss bei einer höheren schulischen Allgemeinbildung als Voraussetzung für die höhere Berufsbildung auch die praktische Tätigkeit gefordert werden (vgl. Fachhochschulgesetz; Zulassungsbedingungen).

*Änderungsantrag: Die höhere Berufsbildung schliesst an eine berufliche Grundbildung oder an eine höhere schulische Allgemeinbildung **mit entsprechender Berufspraxis** an.*

Art. 31 Höhere Fachschulen

Abs. 3: Da es auch im Bereich der höheren Fachschulen Berufsverbände und andere ausbildungsverantwortliche Organisationen hat, müssten diese beim Erstellen der Mindestvorschriften einbezogen werden.

*Änderungsantrag: **In Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und übrigen zuständigen Organisationen der Arbeitswelt stellt das Departement für die eidgenössische Anerkennung der höheren Fachschule Mindestvorschriften auf...***

Art. 34 Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

Abs. 2 Grundsätzlich kann es nur Sache der zuständigen Organisationen oder des Bundes sein, Prüfungen oder Qualifikationsverfahren festzulegen.

*Änderungsantrag: Zuständige Organisationen sowie andere Anbieter der Berufsbildung.... vorsehen. **(Kantone streichen)***

Art. 36 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

U.E. kann es nicht angehen, dass für drei verschiedene Abschlüsse das gleiche eidg. Fähigkeitszeugnis abgegeben wird. Der Arbeitsmarkt muss klar erkennen, wer welche Ausbildung absolviert und welchen entsprechenden Abschluss erreicht hat (vgl. auch Art. 9). Der Titel muss deshalb wie folgt lauten:

*Änderungsantrag: **Art. 36 Abschlüsse der Grundbildung***

Abs. 1: Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

*Abs. 2: Wer die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein **eidgenössisches Berufszeugnis**.*

*Abs. 3: Wer ein entsprechendes Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein **eidgenössisches Bildungszeugnis**.*

*Abs. 4: Inhaberinnen und Inhaber der **obgenannten Zeugnisse** sind berechtigt, sich als gelernte Berufsangehörige zu bezeichnen.*

*Abs. 5: **Die Zeugnisse** werden von den kantonalen Behörden ausgestellt.*

Art. 37 Lehrabschlussprüfung

Abs. 2: Die Bedingungen, zu welchen an die Lehrabschluss zugelassen wird, sollten in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft festgelegt werden.

*Änderungsantrag: Wer keine Berufslehre absolviert hat ...zugelassen, wenn die vom Bundesamt **in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und den übrigen zuständigen Organisationen** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.*

Abs. 3: Bis anhin konnten auch die Kantone die Durchführung der Prüfung delegieren, dies sollte auch weiterhin möglich sein.

*Änderungsantrag: ... übertragen. **Macht das Bundesamt davon kein Gebrauch, so kann der Kanton die Durchführung der Prüfung kantonaler Trägerorganisationen übertragen.***

Art. 38 Eidgenössisches Berufsattest

Da die berufspraktische Bildung nicht mehr nur für Personen mit Lernschwierigkeiten (ehem. Anlehre) sondern für alle kürzeren als 3 Jahre dauernden Ausbildungen gedacht ist, muss deren Inhalt gesamtschweizerisch festgelegt werden, ebenso die Prüfungen. Verantwortlich für den Inhalt sind deshalb die Berufsverbände bzw. die übrigen zuständigen Organisationen der Arbeitswelt und das Bundesamt. Abs. 2 ist deshalb nicht richtig formuliert.

*Änderungsantrag: Abs. 2: **In den Ausbildungs- und Prüfungsreglementen ist vorgesehen, dass am Schluss** der berufspraktischen Bildung mit einer Prüfung Lernziele erreicht hat.*

Abs. 3 Wieder um die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten, kann es nicht angehen, dass Inhaberinnen und Inhaber von eidg. Berufsattests sich ebenfalls gelernte Berufsangehörige bezeichnen dürfen. Eine Abgrenzung zur dreijährigen Ausbildung muss auch beim Titel gegeben sein.

*Änderungsantrag: Abs. 3 **streichen.***

Art. 40 Gebühren

Bezugnehmend auf den Änderungsantrag in Art. 36 muss Art. 40 entsprechend angepasst werden.

*Änderungsantrag: Für die Prüfungen im Hinblick auf **die eidgenössischen Abschlusszeugnisse** und das eidg. Berufsattest...*

Art. 41 Eidgenössische Fachprüfung

Die zwei Niveaustufen Berufsprüfung und höhere Fachprüfung sind unbedingt beizubehalten. Sie haben sich in der Vergangenheit bewährt in zahlreichen Berufen auch durchgesetzt. Ein Abweichen davon würde Verunsicherung mit sich bringen, die nicht nötig ist.

*Änderungsantrag: Art. 41 **Fachprüfung***

Abs. 1: Gerade mit der höheren Fachprüfung sollen nach heutigem Verständnis „Meister“ d.h. selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer ausgebildet werden.

*Änderungsantrag: Abs. 1 **Qualifikationen erworben hat, welche die Anforderungen entsprechender beruflicher Grundbildung übersteigen und zur Ausübung von Führungsaufgaben oder anderer höherer Aufgaben befähigen.***

Abs. 2: Das Reglement umschreibt die Voraussetzungen für die Zulassung zur **Fachprüfung** und den Prüfungsinhalt.

Abs. 3: Die Aufsicht über die **Fachprüfung** ist Sache des Bundes.

Art. 42 Diplom und Fachausweis über die Eidgenössische Fachprüfung

Wie oben erwähnt sollte die Zweiteilung erhalten bleiben.

*Änderungsantrag: **Art. 42 Diplom und Fachausweis über die Fachprüfung***

Abs. 1: Wer die eidg. Fachprüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis, wer die höhere Fachprüfung bestanden hat, ein Diplom.

Abs. 2: streichen.

Art. 43 Höhere Fachschule

Das heutige Gesetz bringt zum Ausdruck, dass Absolventen Höherer Fachschulen wohl eher in mittleren bis grossen Betrieben tätig sein werden. Dies im Gegensatz zu den Absolventen von Fachprüfungen, wo es vorwiegend darum geht, Selbständigerwerbende zu fördern.

*Änderungsantrag: Abs. 1: ... **dass sie Qualifikationen erworben hat, die sie befähigt, Aufgaben und Führungsfunktionen auf mittlerer Stufe zu übernehmen.***

Abs. 2: Da es einige Berufsverbände und Trägerorganisationen gibt, die Höhere Fachschulen führen, muss der Ausbildungs- und Prüfungsinhalt in Zusammenarbeit mit diesen festgelegt werden.

*Änderungsantrag: **In Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen regelt die Höhere Fachschule ihr Prüfungs- bzw. Qualifikationsverfahren.***

Art. 44 Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Auch wenn das neue Gesetz auf Ausbildungen ausgedehnt wird, die keine typische „Meisterlehre“ kennen, fragt es sich, ob der Begriff der „Lehrmeisterin/Lehrmeister“ wirklich gestrichen werden soll. Diese Tradition und die Verankerung im grössten Teil der „Berufsbildungsszene“ sollte nicht leichtfertig aufgegeben werden.

*Änderungsantrag: Neben der Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern sollten die Begriffe **Lehrmeisterinnen und Lehrmeister** ergänzt werden.*

Art. 45 Anforderungen an die Lehrkräfte

In der höheren Berufsbildung und Weiterbildung sind mehrheitlich Nebenamt-Lehrkräfte tätig. Dies hat für die Vermittlung des praktischen und theoretischen Wissens grosse und unverzichtbare Vorteile. Es können aber nicht die gleichen Anforderungen gelten wie für hauptamtliche Lehrkräfte. So müssen auch weiterhin Personen mit Höheren Fachprüfungen als Lehrkräfte tätig sein können. Die Kosten einer systematischen methodisch-didaktischen und pädagogischen Ausbildung müssten aber vom Bund getragen werden.

*Änderungsantrag: Abs. 2: über die Anforderungen an die Lehrkräfte. **Es berücksichtigt dabei in angemessener Weise, dass der Unterricht in Veranstaltungen der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung von nebenamtlichen Kräften erteilt wird.***

Art. 50 Beitragsfähige Massnahmen und Höhe der Bundesbeiträge

Die Finanzierung der Berufsbildung ist wohl eines der schwierigsten Themen, die das neue Berufsbildungsgesetz zu lösen hat. Einerseits ist in Art. 7 Abs. 2 vorgesehen, die Nachfrage zu fördern, andererseits wird im folgenden wieder von einem aufwandbezogenen Beitragsmodell gesprochen. Weiter ist nicht klar, wer nach welchen Kriterien festlegt, wann 33% und wann weniger Abgeltung bzw. Finanzhilfen bezahlt werden.

Änderungsanträge:

*Abs. 1 Abgeltungen **von 33%** an die Aufwendungen...*

*Abs. 2 Finanzhilfen **von 33%** an die Aufwendungen...*

Zudem fehlen bei den beitragsfähigen Massnahmen die **Mieten**, die **übrigen Unterrichtshilfsmittel**, die **Veranstaltungen der Höheren Berufsbildung** sowie die **Abschlussprüfungen der Grundbildung**.

Art. 51 Berechnungsweise; Leistungsauftrag; Beitragsdauer

Damit die Transparenz und Kostenwahrheit geleistet ist, sollten die Kosten gemäss einer Vollkostenrechnung bemessen werden.

*Änderungsantrag: Abs. 1: ... die Beiträge aufgrund einer **Vollkostenrechnung** bemessen.*

Art. 56 Berufsbildungsfonds

Gegen die Einrichtung eines Berufsbildungsfonds wehren wir uns vehement. Es kann und darf nicht Sache des Bundes sein, für die an der Basis benötigten Gelder einen Staatsapparat aufzubauen. In erster Linie sind bestehende Modelle zu unterstützen und allenfalls auch auf „Trittbrettfahrer“ auszuweiten. Wenn noch nichts besteht, sollen regionale Lösungen bzw. Branchenlösungen gefunden werden.

Änderungsantrag: Neu:

Abs. 1 Zur Förderung der Berufsbildung können Berufsverbände und andere zuständige Organisationen Bildungsfonds schaffen und äufnen.

Abs. 2 Die zuständigen Organisationen umschreiben den Förderungszweck der Bildungsfonds und betreiben und überwachen diesen selbst.

Abs. 3 Auf Antrag der zuständigen Organisation kann der Bundesrat den Bildungsfonds für alle Betriebe der Branche verbindlich erklären und sie zur Entrichtung angemessener Solidaritätsbeiträge verpflichten.

Abs. 4 Das Bundesamt führt die Aufsicht über Fonds, zu deren Äufnung Solidaritätsbeiträge erhoben werden.

Abs. 5 Bestehende Berufsbildungsfonds können weiterhin tätig bleiben.

Abs. 6 Wo keine Trägerorganisationen bestehen, kann der Bund zusammen mit den Kantonen regional aktiv werden.

Art. 60 Eidg. Berufsbildungsrat

Nachdem im Gesetz die Berufsbildung als Verbundaufgabe deklariert wird, kann es nicht angehen, dass ein kleines Gremium plötzlich über Entscheidungsbefugnisse, insbesondere im Bereich des Vollzugs des Gesetzes verfügen soll. Grundsätzlich hat sich die bisherige Berufsbildungskommission in ihrer breiten Abstützung, trotz einer gewissen Schwerfälligkeit, bewährt und sollte deshalb nicht durch eine „exklusive Gruppe“ in Form eines eidg. Berufsbildungsrates ersetzt werden. Sollte man daran festhalten wollen, müssten mindestens die **Hälfte der Mitglieder aus der Privatwirtschaft** stammen.

Art. 69 Übergangsbestimmungen

In einigen Branchen existieren z.B. zweijährige Lehren. Im Gastgewerbe betrifft dies zurzeit rund 700 Lehrverhältnisse. Eine Umgestaltung muss sehr sorgfältig und langfristig erfolgen können, will man nicht Gefahr laufen, eine grössere Zahl von Lehrstellen zu verlieren. Dieser Lernprozess bedarf genügend Zeit.

*Änderungsantrag: Abs. 2 Sie sind spätestens **innert 10 Jahren** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.*

Schaffhausen, 18. August 1999/KGV Schaffhausen